



STATUTEN

des

SCHWEIZERISCHEN GANZSACHEN SAMMLER - VEREINS

NAME, SITZ UND ZWECK

1. Unter dem Namen " *Schweizerischer Ganzsachen - Sammler Verein SGSSV*" besteht eine am 27. Januar 1926 gegründete Vereinigung von Sammlern postalischer Ganzstücke mit eingedrucktem Wertstempel (Ganzsachen), Marken auf Brief, Abstempelungen, postgeschichtlicher Belege und philatelistischer Nebengebiete.
2. Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
3. Der Verein gehört als Sektion dem Verband schweizerischer Philatelisten - Vereine an.
4. Der Verein bezweckt, den Ausbau der Sammlungen seiner Mitglieder zu fördern, das Wissen und die Kenntnisse der Sammelgebiete zu mehren und das Sammeln auf sinnvolle Art zu beleben.

Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch:

- 4.1 die Einrichtung eines Rundsendeverkehrs, eines Neuheiten- und Beschaffungsdienstes sowie der Durchführung von Auktionen;
- 4.2 Ankäufe und Verwertung von Sammlungen seiner Mitglieder;
- 4.3 den Schutz der Mitglieder vor Fälschungen und Übervorteilungen;
- 4.4 Herausgabe einer Fachzeitschrift sowie eigener Veröffentlichungen;
- 4.5 eine Fachbibliothek und die Förderung geeigneter Literatur;
- 4.6 eine Lesemappe, die allen inländischen Mitgliedern zugänglich ist;
- 4.7 verschiedene Studien- und Arbeitsgruppen.

MITGLIEDSCHAFT

5. Der Verein besteht aus **ordentlichen, korrespondierenden** und **Ehrenmitgliedern**.
- 5.1. **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Altersjahr erreicht hat.
- 5.2. **Korrespondierendes Mitglied** können im Ausland wohnende unbescholtene Personen werden, die bereits einem Landesverband angehören. Sie bezahlen als Jahresbeitrag lediglich den Vereinsbeitrag für Ausländer.
- 5.3. **Zu Ehrenmitglieder** können auf Beschluss der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Philatelie im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die vollen Rechte des Aktivmitgliedes, sind aber beitragsfrei.
6. Die **Aufnahme** erfolgt nach schriftlicher Anmeldung, unter Angabe von Referenzen, durch den Vorstand, der endgültig darüber entscheidet.
Mit dem Beitritt zum Verein anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins.

Erlöschen der Mitgliedschaft

7. **Die Mitgliedschaft erlischt**
 - 7.1. durch **schriftlich erklärten Austritt** auf Ende des Kalenderjahres.
 - 7.2. bei **Nichtbezahlung der Beiträge** trotz wiederholter Mahnung, wobei der entsprechende Mitgliederbeitrag jedoch geschuldet bleibt.
 - 7.3. durch **Tod**.
 - 7.4. durch **Ausschluss**, der jederzeit durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder auf dessen Antrag durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung erfolgen kann.

Bei Ausschluss durch den Vorstand steht dem Betroffenen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

FINANZIELLE MITTEL UND JAHRESBEITRAG

8. Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus dem Vereinsbeitrag, den Erträgen des Rundsendedienstes und der Auktionen, sowie eventuellen Spenden und Vermächtnissen.
9. **Der Jahresbeitrag** setzt sich zusammen aus
- dem Vereinsbeitrag
 - dem Verbandsbeitrag
 - dem Abonnement für das Verbandsorgan.

Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar des Jahres zur Zahlung fällig und bis zum 28. Februar zu bezahlen. Danach wird er auf dem Rechtsweg erhoben.

Der Vereinsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Nach dem 1. Juli eintretende Mitglieder bezahlen den halben Jahresbeitrag, nach dem 31. Oktober Eintretende die Beiträge erst für das folgende Jahr.

HAFTUNG

10. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur mit einem Jahresbeitrag, der max. Fr. 100.- beträgt.

ORGANISATION

11. Organe des Vereins sind
- a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsrevisoren.
12. Die **Generalversammlung** findet jeweils nach Abschluss des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, statt. Die **Traktanden** der ordentlichen Generalversammlung sind:
- a. Protokoll der letzten Versammlung
 - b. Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortleiter
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an den Vorstand
 - d. eventuelle Entschädigung an die Vereinsleitung
 - e. Statuten - Revision
 - f. Wahl des Vorstandes (gerade Jahre)
 - g. Wahl der Rechnungsrevisoren (ungerade Jahre)
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen
 - i. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - j. Varia
 - k. Ort + Datum der nächsten Generalversammlung

Anträge an die Generalversammlung sind wenigstens **20 Tage** vor deren Durchführung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

13. Es steht dem Vorstand frei, **ausserordentliche** Versammlungen einzuberufen. Auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine solche Versammlung einzuberufen. Ort und Zeit setzt der Vorstand fest.

14. Jede 30 Tage im Voraus einberufene Versammlung, zu der die Traktanden schriftlich mitgeteilt worden sind, ist beschlussfähig.

VORSTAND

15. Der 5- bis 8 - köpfige **Vorstand** wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Alle Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Präsident und **Auktionator** werden von der Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Jede ordentlich einberufene Vorstandssitzung, zu der die Traktanden schriftlich mitgeteilt worden sind, ist beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Das **Kompetenzgeld** des Vorstandes beträgt Fr. 2'000.-

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** führt der Präsident mit einem zweiten Vorstandsmitglied.

16. Die wiederwählbaren Revisoren und Suppleanten werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

INSTITUTION EN

17. Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes ist es die Ehrenpflicht des Vereins, den Hinterlassenen bei einer Auflösung der Sammlung mit Rat und Tat beizustehen. Die Art und Weise einer dem Verein übertragenen Liquidation ist Sache des Vorstandes.
18. Der **Rundsendeverkehr, die Auktionen, die Bibliothek** sowie die anderen Vereinsdienste werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Reglemente der Spezialdienste sind sinngemäss Bestandteil der Statuten. Die Rechnungsablage dieser Dienste geschieht jährlich an der Generalversammlung.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

19. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der an der betreffenden Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Kommt diese Stimmenzahl nicht zustande, so ist eine neue Generalversammlung einzuberufen. An dieser sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder für einen Auflösungsbeschluss notwendig. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Vorstehende Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 9. März 2002 in Oensingen beschlossen und ersetzen die bisherigen von 1950 mitsamt den anlässlich den Generalversammlungen von 1969, 1974 und 1980 beschlossenen Änderungen.

Der Präsident

Der Sekretär

Georges Schild

Markus Winistörfer